



## URTEIL DES GERICHTSHOFS

10. März 2020

*(Richtlinie 2009/138/EG – Konkurs – Liquidationsverfahren – Versicherungsforderung – gerichtlicher Vergleich – Ungleichbehandlung von Versicherungsforderungen)*

In der Rechtssache E-3/19,

ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in der Rechtssache

### **Gable Insurance AG in Konkurs**

bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), wie an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepasst, erlässt

### DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Bernd Hammermann, Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der Gable Insurance AG in Konkurs (im Folgenden: Gable Insurance), vertreten durch Martin Batliner und Hansjörg Lingg, Rechtsanwälte der Masseverwalterin Batliner Wanger Batliner Rechtsanwälte AG;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Direktorin, und Dr. Christina Neier, juristische Mitarbeiterin, Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;

- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sánchez Rydelski, Ingibjörg-Ólöf Vilhjálmisdóttir und Carsten Zatschler, Mitarbeiter der Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch H  l  ne Tserepa-Lacombe, Rechtsberaterin der Kommission, und Nicola Yerrell, Mitarbeiterin des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollm  chtigte,

unter Ber  cksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anh  rung der m  ndlichen Ausf  hrungen der Gable Insurance AG in Konkurs, vertreten durch Martin Batliner und Hansj  rg Lingg; der Regierung des F  rstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch und Dr. Christina Neier; der EFTA-  berwachungsbeh  rde, vertreten durch Michael S  nchez Rydelski und Ingibj  rg-  lof Vilhj  lmsd  ttir, und der Kommission, vertreten durch Nicola Yerrell, in der Sitzung vom 1. Oktober 2019,

folgendes

## **Urteil**

### **I Rechtlicher Hintergrund**

#### *EWR-Recht*

- 1 Richtlinie 2009/138/EG des Europ  ischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Aus  bung der Versicherungs- und der R  ckversicherungst  tigkeit (Solvabilit  t II) (im Folgenden: Richtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 45) unter Nummer 1 des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das Abkommen   ber den Europ  ischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Der Beschluss trat am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- 2 Erw  gungsgrund 105 der Richtlinie lautet:

*Alle Versicherungsnehmer und Beg  nstigten sollten ungeachtet ihrer Staatsangeh  rigkeit oder ihres Wohnsitzes gleich behandelt werden. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass alle Ma  nahmen, die von einer Aufsichtsbeh  rde auf der Grundlage des nationalen Mandats dieser Aufsichtsbeh  rde getroffen werden, nicht als Versto   gegen die Interessen des betreffenden Mitgliedstaats oder der Versicherungsnehmer und Beg  nstigten in diesem Mitgliedstaat betrachtet werden. Bei allen Schadensregulierungen und Liquidationen*

*sollten Vermögenswerte ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes gerecht auf alle betroffenen Versicherungsnehmer verteilt werden.*

3 Erwägungsgrund 117 der Richtlinie lautet:

*Da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren nicht harmonisiert sind, empfiehlt es sich im Rahmen des Binnenmarktes, die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige Zusammenarbeit sicherzustellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Maßnahmen sowie der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger Rechnung zu tragen ist.*

4 Erwägungsgrund 125 der Richtlinie lautet:

*Alle Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sollten durch das Recht des Herkunftsmitgliedstaats geregelt werden.*

5 Erwägungsgrund 127 der Richtlinie lautet:

*Es ist äußerst wichtig, dass Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt sind, wobei sich dieser Schutz allerdings nicht auf Forderungen erstrecken sollte, die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder sonstigen Versicherungsgeschäften bestehen, sondern aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, die ein Bevollmächtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgelöst hat, ohne nach dem für den Versicherungsvertrag oder das sonstige Versicherungsgeschäft maßgebenden Recht aufgrund des betreffenden Vertrags oder Geschäfts dafür persönlich einstehen zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen gleichwertigen Methoden zur Gewährleistung der besonderen Behandlung von Versicherungsgläubigern auswählen können, wobei keine dieser Methoden einen Mitgliedstaat daran hindern darf, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen. Außerdem sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats bevorrechtigter Gläubiger sichergestellt werden.*

6 Erwägungsgrund 129 der Richtlinie lautet:

*Gläubiger sollten das Recht haben, in einem Liquidationsverfahren ihre Forderungen anzumelden oder schriftlich zu erläutern. Forderungen von Gläubigern, die*

*in anderen Mitgliedstaaten als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässig sind, sollten ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz genauso behandelt werden wie gleichwertige Forderungen von Gläubigern im Herkunftsmitgliedstaat.*

- 7 Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie trägt die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ und lautet:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen versicherungstechnische Rückstellungen für ihre sämtlichen Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern und den Anspruchsberechtigten von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen bilden.*

- 8 Artikel 268 Absatz 1 der Richtlinie trägt die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ und lautet:

*1. Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck*

*[...]*

*d) „Liquidationsverfahren“ Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden;*

*[...]*

*g) „Versicherungsforderung“ einen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind.*

*Eine Prämie, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannter Vertrag oder ein in Unterabsatz 1 Buchstabe g genanntes*

*Geschäft im Einklang mit dem für diesen Vertrag oder dieses Geschäft maßgeblichen Recht vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde, gilt ebenfalls als Versicherungsforderung.*

9 Artikel 274 der Richtlinie trägt die Überschrift „Maßgebliches Recht“ und lautet:

*(1) Für die Entscheidung über die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren und dessen Wirkungen ist das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgebend, soweit in den Artikeln 285 bis 292 nicht etwas anderes bestimmt ist.*

*(2) Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats regelt Folgendes:*

*a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von dem Versicherungsunternehmen erworbenen oder auf das Versicherungsunternehmen übertragenen Vermögenswerte zu behandeln sind;*

*b) die jeweiligen Befugnisse des Versicherungsunternehmens und des Liquidators;*

*c) die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Aufrechnung;*

*d) wie sich das Liquidationsverfahren auf laufende Verträge des Versicherungsunternehmens auswirkt;*

*e) wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf die in Artikel 292 genannten anhängigen Rechtsstreitigkeiten;*

*f) welche Forderungen gegen das Vermögen des Versicherungsunternehmens anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstehen;*

*g) die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen;*

*h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;*

*i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Vergleich;*

*j) die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Liquidationsverfahrens;*

*k) welche Partei die Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der Auslagen zu tragen hat; und*

*l) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.*

10 Artikel 275 der Richtlinie trägt die Überschrift „Behandlung von Versicherungsforderungen“ und lautet:

*(1) Die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen wird von den Mitgliedstaaten nach einer der beiden oder den beiden nachstehenden Methoden sichergestellt:*

*a) bei der Befriedigung von Forderungen aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen absoluten Vorrang; oder*

*b) bei der Befriedigung von Forderungen aus dem gesamten Unternehmensvermögen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen Vorrang; hiervon sind nur folgende Ausnahmen möglich:*

*i) Forderungen von Arbeitnehmern aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. eines Arbeitsverhältnisses;*

*ii) Steuerforderungen öffentlicher Körperschaften;*

*iii) Forderungen der Sozialversicherungsträger;*

*iv) dinglich gesicherte Forderungen in Bezug auf Vermögensgegenstände.*

*(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Auslagen des Liquidationsverfahrens im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts ganz oder teilweise Vorrang vor den Versicherungsforderungen haben.*

*(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Option entschieden haben, schreiben den Versicherungsunternehmen die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines besonderen Verzeichnisses vor, das gemäß Artikel 276 zu führen ist.*

11 Artikel 282 der Richtlinie trägt die Überschrift „Recht auf Forderungsanmeldung“ und lautet:

*(1) Jeder Gläubiger, einschließlich öffentlich-rechtlicher Stellen in den Mitgliedstaaten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat hat, hat das Recht, seine Forderung anzumelden oder schriftlich zu erläutern.*

*(2) Die Forderungen der in Absatz 1 genannten Gläubiger werden genauso behandelt und erhalten denselben Rang wie gleichartige Forderungen, die von Gläubigern angemeldet werden könnten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz im Herkunftsmitgliedstaat haben. Die zuständigen Behörden sind deshalb ohne Diskriminierung auf Gemeinschaftsebene tätig.*

[...]

#### *Nationales Recht*

12 Gemäss Artikel 161 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Juni 2015 (im Folgenden: VersAG) bilden die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Konkurs eine Sondermasse nach Artikel 45 der Konkursordnung vom 17. Juli 1973 (im Folgenden: KO) zur Befriedigung von Versicherungsforderungen. Artikel 161 Absatz 1 Satz 3 zufolge hat die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (im Folgenden: FMA) die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkursöffnung festzustellen.

13 Laut Artikel 156 Absatz 1 VersAG haben Gläubiger eines Versicherungsunternehmens in der Anmeldung der Forderung, die Art, den Betrag, den Entstehungszeitpunkt und etwaige Vorrechte anzugeben. Gemäss Artikel 156 Absatz 3 brauchen das den Versicherungsforderungen durch Artikel 161 VersAG eingeräumte Vorrecht und der Rang dieser Forderungen nicht angegeben zu werden.

14 Nach Artikel 161 Absatz 5 VersAG gelten die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen als angemeldet. Das VersAG enthält keinerlei Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung und Feststellung von Forderungen oder dem weiteren einzuhaltenden Verfahren.

- 15 In Artikel 31 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 16. Mai 2001 (im Folgenden: VersVG) heisst es unter der Überschrift „Konkurs des Versicherungsunternehmens“, wenn über ein Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet wird, so erlischt der Vertrag mit Ablauf von vier Wochen, von dem Tag an gerechnet, da die Konkursöffnung bekannt gemacht worden ist.
- 16 Gemäss Artikel 11 Absatz 1 KO ist die Eröffnung des Konkurses durch Edikt öffentlich bekannt zu machen. Das Edikt ist am Tage der Konkursöffnung im Amtsblatt zu veröffentlichen. Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d KO hat das Edikt u. a. eine Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen und den Rechtsgrund innert einer bestimmten Frist anzumelden, und eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist zu enthalten. Artikel 11 Absatz 3 KO zufolge ist die Anmeldefrist in der Regel auf 30 bis 90 Tage nach der Konkursöffnung anzuordnen.
- 17 Artikel 45 KO trägt die Überschrift „Absonderungsansprüche“ und sieht in Absatz 1 vor, dass Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), die anderen Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermasse) ausschliessen können, soweit ihre Forderungen reichen.
- 18 Laut Artikel 46 Absatz 2 KO gelten für die Ermittlung der Rangordnung der Ansprüche, die aus den Sondermassen zu befriedigen sind, die Vorschriften der Exekutionsordnung vom 24. November 1971 (im Folgenden: EO).
- 19 Artikel 63 Absatz 8 KO hält fest, dass nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldete Forderungen, soweit tunlich, in die Verhandlungen einzubeziehen sind.

## **II Sachverhalt und Verfahren**

- 20 Dem vorliegenden Gericht zufolge handelte es sich bei Gable Insurance um ein liechtensteinisches Direktversicherungsunternehmen, das über eine Bewilligung der FMA verfügte. Diese Bewilligung erlaubte Gable Insurance die Tätigkeit als Schadenversicherung („Non-Life“). Gable Insurance übte das Schadenversicherungsgeschäft in mehreren europäischen Ländern aus und vertrieb insgesamt rund 50 verschiedene Versicherungsprodukte. Im November 2016 waren geschätzte 130.000 Versicherungspolice von Gable Insurance in Kraft. Mit Beschluss vom 17. November 2016 eröffnete das vorliegende Gericht über Gable Insurance den Konkurs.
- 21 Ehemalige Versicherungsnehmer und andere Gläubiger mit Versicherungsforderungen stellen die weitaus grösste Gläubigerklasse von Gable Insurance dar. Zum Zeitpunkt der Konkursöffnung hat die FMA die Sondermasse, bestehend aus versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Artikel 161 Absatz 1 VersAG, mit einem Wert von rund 179 Mio. CHF festgestellt. Die Sondermasse umfasst nahezu sämtliche vorhandenen bzw.

einbringlich gemachten Vermögenswerte. Allerdings, wird die Sondermasse, laut vorlegendem Gericht jedoch nicht zur Deckung aller Versicherungsforderungen ausreichen, und es wird zu einer quotenmässigen Befriedigung der Versicherungsgläubiger kommen müssen.

- 22 Gemäss dem vorlegenden Gericht wurden trotz der Auflösung sämtlicher Versicherungsverträge von Gable Insurance vier Wochen nach Konkurseröffnung laufend neue Forderungen gemeldet. Dazu zählen auch Forderungen, bei denen das schadensverursachende Ereignis vor Konkurseröffnung stattgefunden hat, der Schaden aber erst nach Konkurseröffnung eingetreten ist. Können, so das vorlegende Gericht, nach der Eröffnung des Konkursverfahrens und in Ermangelung einer endgültigen Anmeldefrist laufend neue Forderungen angemeldet werden, ergibt sich eine Situation, in der die Erstellung einer Schlussrechnung und eine Ausschüttung an die Gläubiger verhindert wird.
- 23 Zudem ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass das Nebeneinander der anwendbaren Bestimmungen von VersAG und KO in verfahrensrechtlicher Hinsicht verschiedene Fragen aufwirft. Die Versicherungsschutzbestimmungen des VersAG und der Richtlinie scheinen in einem gewissen Widerspruch zu den allgemeinen konkursrechtlichen Regelungen hinsichtlich Absonderungsansprüchen zu stehen. Eine isolierte Betrachtung der KO-Bestimmung zum Absonderungsrecht zeigt, dass der Verweis in Artikel 161 Absatz 1 VersAG auf Artikel 45 KO zu unerwarteten bzw. unerwünschten Ergebnissen führen könnte. Würden, so das vorlegende Gericht, die Bestimmungen der EO auf die Verwertung der Absonderungsrechte Anwendung finden, würde zumindest die Exekutionssperre nicht wirken. Es käme vielmehr der Grundsatz der Priorität zur Geltung, sodass die Gläubiger von Versicherungsforderungen je nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer Forderung eine vorrangige Befriedigung erzwingen können. Daraus folgt, dass andere, ebenfalls privilegierte Gläubiger, dadurch im gegenständlichen Konkursverfahren von der Sondermasse nach Artikel 161 VersAG nichts erhalten würden, weil die Sondermasse mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zur Deckung aller Versicherungsforderungen ausreichen wird, oder die Masseverwalterin wäre gezwungen, zeit- und kostenintensive Abwehrmassnahmen gegen „vorpreschende“ Gläubiger zum Schutz der anderen Gläubiger zu ergreifen.
- 24 Das vorlegende Gericht erläutert überdies, dass auch das nationale Konkursverfahren vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung (Paritätsgrundsatz) beherrscht wird. Lässt die finanzielle Lage des Schuldners die vollständige Befriedigung aller Gläubiger nicht mehr zu, wird die Einzelrechtsverfolgung durch das Insolvenzrecht verdrängt. Dieses sieht eine kollektive Rechtsverfolgung unter gerichtlicher Aufsicht vor, indem der Gläubiger seine Forderung im Konkursverfahren anmelden und an diesem Verfahren teilnehmen kann. Diese kollektive Rechtsverfolgung zielt auf eine quotenmässige Befriedigung der (unbesicherten) Gläubiger ab. In einer solchen Situation sollen einzelne Gläubiger aus einem zufälligen zeitlichen Vorsprung keine Vorteile haben. Dazu dient letztlich auch das konkursrechtliche Verfahren, wonach die Anmeldung der Forderungen innerhalb einer

Anmeldefrist sowie deren Prüfung und Feststellung an der Prüfungstagsatzung erfolgen müssen. Indessen sind bei der exekutionsrechtlichen Verwertung von Absonderungsansprüchen dem vorlegenden Gericht zufolge keine Regelungen hinsichtlich der Anmeldung und Anmeldefrist vorgesehen. Stattdessen hat die Anmeldung spätestens an der Verteilungstagsatzung, zu der alle Absonderungsgläubiger geladen werden müssen, zu erfolgen. Die Möglichkeit der späteren Anmeldungen von Forderungen ist ausgeschlossen.

- 25 Gemäss dem vorlegenden Gericht drängt der insolvenzrechtliche Paritätsgrundsatz bei Absonderungsrechten den Grundsatz der Priorität zurück, d. h. jeder Gläubiger handelt für sich selbst, wobei der sachenrechtliche Rang bzw. der Zeitpunkt der Forderungsbeitreibung den Ausschlag geben. Die Eröffnung eines Konkursverfahrens berührt die Absonderungsrechte nicht, weshalb die jeweiligen Gläubiger die Verwertung der belasteten Sache betreiben können, um aus dem Erlös ihre Forderung zu befriedigen. Für Absonderungsrechte gibt es im Konkursverfahren kein förmliches Anmeldungs- und Prüfungsverfahren.
- 26 Entsprechend erscheint sich für das vorlegende Gericht daraus ein Zielkonflikt zu ergeben. Das VersAG und die Richtlinie bezwecken einen besonderen Schutz der Versicherungsnehmer eines konkursiten Versicherungsunternehmens, indem Versicherungsforderungen gegenüber „normalen“ Konkursforderungen ein Vorrecht auf Befriedigung zukommt. Allerdings existiert keine Vorschrift zur Bestimmung der Rangfolge bei der Befriedigung der einzelnen Gläubiger von Versicherungsforderungen untereinander. Deshalb ist bei richtlinienkonformer Auslegung vermutlich eine Gleichrangigkeit aller Versicherungsforderungen anzunehmen. Würden aber Versicherungsforderungen im Konkursverfahren aufgrund des Verweises auf Artikel 45 KO als Absonderungsansprüche behandelt, so würde eine Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger möglicherweise verhindert. Die Versicherungsnehmer bzw. die Gläubiger von Versicherungsforderungen müssten ihre Ansprüche im Wege der Einzelrechtsverfolgung durchsetzen, wie wenn kein Konkursverfahren bestehen würde.
- 27 Am 22. März 2019 stellte das vorlegende Gericht beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung. Das Schreiben des vorlegenden Gerichts vom 29. März 2019 wurde beim Gerichtshof am selben Tag registriert.
- 28 Das Fürstliche Landgericht legte dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:
1. *Die erste Frage bezieht sich auf die Auslegung des Begriffs „Versicherungsforderung“ gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG.*
    - a) *Anhand welcher Kriterien ist zu bestimmen, ob einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind?*

- b) *Muss eine Forderung bis zur Konkurseröffnung (bzw. bis zur Auflösung der Versicherungsverträge aufgrund der Eröffnung des Liquidationsverfahrens) zumindest dem Grunde nach entstanden, festgestellt und/oder angemeldet sein, um als Versicherungsforderung behandelt zu werden? Falls nein, ergibt sich weiters die Frage:*
- c) *Sieht die Richtlinie 2009/138/EG eine zeitliche Einschränkung für die Entstehung von Versicherungsforderungen nach Konkurseröffnung vor, um zu verhindern, dass eine Schlussrechnung und Auszahlung an die Gläubiger wegen ständig neuen Anmeldungen laufend aufgeschoben werden muss bzw. wie geht die Richtlinie 2009/138/EG mit derartigen unbestimmten Forderungen um?*
- d) *Bedeutet „... oder aufgehoben wurde, ...“, dass als Versicherungsforderungen nur jene [durch ein Versicherungsunternehmen] geschuldeten Prämien gelten, die aufgrund der Aufhebung eines Vertrages vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind, oder handelt es sich auch dann um eine Versicherungsforderung, wenn es sich um Prämien handelt, die aufgrund der Aufhebung eines Vertrages nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens vom Versicherungsunternehmen geschuldet sind?*
2. *Die zweite Frage bezieht sich auf die Auslegung des Begriffs „Liquidationsverfahren“ gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG.*

*Ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass auch unabhängig oder entgegen nationaler Verfahrensvorschriften im Liquidationsverfahren ein gerichtlicher Vergleich über (einzelne) Versicherungsforderungen möglich ist, und falls ja, welche richtlinienspezifischen Voraussetzungen müssen für den Abschluss eines Vergleichs vorliegen?*

3. *Die dritte Frage bezieht sich auf das Zusammenspiel von Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG.*

*Steht Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a einer nationalen Vorschrift zu Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g, also zu Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Forderungen entgegen, die dazu führt, dass die Versicherungsgläubiger nicht gleichbehandelt werden?*

- 29 In seinem Schreiben vom 29. März 2019 ersuchte das vorlegende Gericht den Gerichtshof um Anwendung des in Artikel 97a der Verfahrensordnung vorgesehenen beschleunigten Verfahrens. Dieser Antrag wurde vom Präsidenten des Gerichtshofs mit Beschluss vom 12. April 2019 abgelehnt.
- 30 Für eine ausführlichere Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf diese wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

### III Zulässigkeit

- 31 Die Kommission hat gewisse Zweifel geäußert, ob das vorlegende Gericht tatsächlich im Rahmen eines Verfahrens zu entscheiden hat, das auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt, wie Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vorsieht. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat die Frage der Zulässigkeit bei der Anhörung der mündlichen Ausführungen angesprochen und vorgebracht, dass das vorlegende Gericht entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache E-23/13 *Hellenic Capital Market Commission (HCMC)*, EFTA Court Report 2014, S. 88, im gegenständlichen Fall nicht als Verwaltungsbehörde tätig wird. Überdies obliegt in anderen EWR-Staaten, wie beispielsweise in Österreich, die Durchführung des Konkursverfahrens Gerichten und nicht Verwaltungsbehörden.
- 32 Der Zweck von Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ist die Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des EWR-Rechts durch die Unterstützung der Gerichte der EFTA-Staaten in Rechtssachen, in denen die Anwendung von Bestimmungen des EWR-Rechts erforderlich ist (siehe Rechtssache E-21/16 *Pascal Nobile ./ DAS Rechtsschutz-Versicherungs AG*, EFTA Court Report 2017, S. 554, Randnr. 23, und die zitierte Rechtsprechung). Entsprechend erfordert der Zweck dieses Verfahrens keine enge Auslegung. Gleiches gilt für die Frage, ob ein Gericht in einer bestimmten Rechtssache eine Rechtsprechungs- oder eine Verwaltungsfunktion ausübt (siehe Rechtssache E-23/13 *Hellenic Capital Market Commission (HCMC)*, oben erwähnt, Randnr. 34). In diesem Fall wickelt das vorlegende Gericht Konkursverfahren ab, was die abschliessende Entscheidung über Forderungen von Gläubigern – u. a. auf der Grundlage der Auslegung von EWR-Recht – umfasst. Demzufolge gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Antrag des nationalen Gerichts zulässig ist.

## IV Antworten des Gerichtshofs

### *Allgemeine Bemerkungen*

- 33 Mit seinen Fragen ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um die Auslegung des Begriffs „Versicherungsforderung“ in Titel IV der Richtlinie im Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren eines Versicherungsunternehmens als auch der Anforderungen an Vergleiche bei Liquidationsverfahren sowie um Klärung, ob die Richtlinie Leitlinien oder Anforderungen hinsichtlich der Gleichbehandlung solcher Forderungen vorsieht.
- 34 Die Richtlinie harmonisiert insoweit es notwendig und ausreichend ist, um die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen und Aufsichtssystemen zu erreichen und somit zu einer einheitlichen Zulassung zu gelangen, die EWR-weit gültig ist und die Beaufsichtigung eines Unternehmens durch den Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie). Zudem da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Liquidationsverfahren in den EWR-Staaten nicht harmonisiert sind, soll die Richtlinie die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmassnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige Zusammenarbeit sicherstellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Massnahmen Rechnung zu tragen ist (vgl. u. a. Erwägungsgrund 117 der Richtlinie).
- 35 Die Gleichbehandlung der Gläubiger ist ein grundlegendes Prinzip der Richtlinie. Das umfasst insbesondere, dass die Forderungen von Versicherungsgläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat als dem Staat, in dem das Konkursverfahren durchgeführt wird (EWR-Herkunftsstaat) haben, ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz genauso behandelt werden, wie jene von Versicherungsgläubigern, die im EWR-Herkunftsstaat ansässig sind (siehe Rechtssache E-18/11 *Irish Bank Resolution Corporation Ltd. ./ Kaupping hf*, EFTA Court Report 2012, S. 592, Randnrn. 92 und 93; vgl. das Urteil in *LBI hf ./ Kepler Capital Markets SA und Frédéric Giroux*, C-85/12, EU:C:2013:697, Randnr. 41. Vgl. ausserdem u. a. die Erwägungsgründe 105 und 129 der Richtlinie).
- 36 Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie lässt den EWR-Staaten die Wahl, wie sie die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Konkursforderungen sicherstellen wollen. Liechtenstein hat mit Artikel 161 Absatz 1 VersAG den Schutz durch versicherungstechnische Rückstellungen im Sinne von Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie gewählt.

### *Zur ersten Frage*

- 37 Die Fragen 1 a) bis d) betreffen im Wesentlichen die Auslegung des Begriffs „Versicherungsforderung“ im Rahmen von Titel IV der Richtlinie unter Umständen, in denen das versicherte Ereignis während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags eintritt, aber der Schaden erst zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt werden kann und die Forderung daher erst nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens festgestellt oder angemeldet wird.

- 38 Der Gerichtshof hält fest, dass eine Versicherungsforderung gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie anhand vier kumulativer Voraussetzungen definiert wird: i) ein Betrag wird geschuldet; ii) von einem Versicherungsunternehmen; iii) gegenüber Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben; iv) aufgrund eines Versicherungsvertrags. Aus diesem Wortlaut geht hervor, dass ein Betrag auf Grundlage eines Versicherungsvertrags „geschuldet“ wird. Die Formulierung legt nahe, dass das versicherte Ereignis während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags eingetreten sein muss, damit eine Versicherungsforderung entstehen kann.
- 39 Während Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie vorsieht, dass die EWR-Staaten die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen in Liquidationsverfahren gewährleisten sollen, stellt Artikel 274 Absatz 2 in Verbindung mit Erwägungsgrund 125 klar, dass das im EWR-Herkunftsstaat anwendbare Recht die Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung von Liquidationsverfahren regelt. Demzufolge steht es den EWR-Staaten frei, die speziellen Bedingungen für Liquidationsverfahren, wie in Artikel 274 Absatz 2 aufgeführt, festzulegen, soweit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer bevorrechtigter Gläubiger sichergestellt wird (vgl. Erwägungsgrund 127 und das Urteil in *Epikouriko Kefalaio* ./ *Ipourgos Anaptixis*, C-28/03, EU:C:2004:540, Randnr. 27).
- 40 Betreffend Frage 1 a) zu den Kriterien, anhand derer zu bestimmen ist, ob einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, sind die Bedingungen für die Bestimmung von Elementen der Forderung, die noch ungewiss sind, dem nationalen Recht vorbehalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Versicherungsforderungen gemäss Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen geniessen.
- 41 Zu Frage 1 b) hinsichtlich Forderungen, die vor der Eröffnung von Liquidationsverfahren oder der Aufhebung des Versicherungsvertrags entstehen, geht aus dem Wortlaut von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie hervor, dass ein Betrag auf Grundlage eines Versicherungsvertrags „geschuldet“ sein muss, was nahelegt, dass das versicherte Ereignis während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags stattgefunden haben muss, damit eine Versicherungsforderung entstehen kann. Laut Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie sind die Auswirkungen von Liquidationsverfahren auf Verträge des Versicherungsunternehmens gemäss dem Recht des EWR-Herkunftsstaats zu bestimmen. Dazu zählt auch die Klärung der Frage, ob und wie Liquidationsverfahren zur Aufhebung von Verträgen führen können. Entsprechend muss eine „Versicherungsforderung“ im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie vor der Aufhebung eines Versicherungsvertrags entstanden sein, wobei die Aufhebung aus der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gemäss dem Recht des EWR-Herkunftsstaats folgen kann.

- 42 Frage 1 c) betrifft zeitliche Beschränkungen für die Entstehung von Versicherungsforderungen nach der Eröffnung von Liquidationsverfahren. Eine Versicherungsforderung muss vor der Aufhebung des Versicherungsvertrags entstanden sein. Aus Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie folgt, dass die Zulässigkeit von Forderungen in Liquidationsverfahren Sache des nationalen Rechts ist. Die Richtlinie sieht diesbezüglich keine ausdrücklichen Regelungen zu zeitlichen Beschränkungen vor. Die Festlegung solcher Beschränkungen hat daher gemäss dem nationalen Recht zu erfolgen, soweit Versicherungsforderungen im Einklang mit Artikel 275 Absatz 1 absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen geniessen.
- 43 Die Antwort auf die Fragen 1 a) bis 1 c) lautet daher, dass eine Versicherungsforderung auf einem versicherten Ereignis basieren muss, das vor der Aufhebung eines Versicherungsvertrags eingetreten ist, um als Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g betrachtet werden zu können. Allerdings kann der Anwendungsbereich des Begriffs „Versicherungsforderung“ nicht auf Forderungen beschränkt werden, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind, angemeldet oder festgestellt wurden, wenn die Forderung noch nicht vollständig ermittelt werden kann. Nach Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie sind die speziellen Regelungen und Bedingungen für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen einschliesslich zeitlichen Beschränkungen für die Anmeldung von Forderungen und die endgültige Bestimmung der Höhe einer Versicherungsforderung in Fällen, in denen einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, im nationalen Recht festzulegen. Unbeschadet dessen ist Versicherungsforderungen gemäss Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a absoluter Vorrang vor allen anderen Forderungen einzuräumen.
- 44 Frage 1 d) betrifft Prämien, die aufgrund der Aufhebung von Verträgen nach der Eröffnung von Liquidationsverfahren geschuldet werden. Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie stellt die Begriffsbestimmung gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g folgendermassen klar: „eine Prämie, die ein Versicherungsunternehmen schuldet, weil ein ... Vertrag ... vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens ... aufgehoben wurde, gilt ebenfalls als Versicherungsforderung“. Eine Voraussetzung für das Vorliegen einer „Versicherungsforderung“ ist das Bestehen eines Versicherungsvertrags. Dementsprechend umfasst die Definition des Begriffs „Versicherungsforderung“ für die Zwecke von Titel IV der Richtlinie auch Prämien, die im Rahmen von Versicherungsverträgen, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgehoben wurden, geschuldet werden. Hingegen definiert Artikel 268 Absatz 1 Unterabsatz 2 Forderungen infolge der Aufhebung von Verträgen nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens nicht als „Versicherungsforderungen“.
- 45 Eine Forderung wegen einer geschuldeten Prämie infolge der Aufhebung eines Vertrags nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens stellt dem Wortlaut von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 zufolge keine Versicherungsforderung dar. Die Berücksichtigung derartiger Forderungen als Versicherungsforderungen würde dem

Zweck der Richtlinie, den Schutz von Forderungen zu harmonisieren, die auf dem Eintreten eines von einem Versicherungsvertrag abgedeckten versicherten Ereignisses basieren, zuwiderlaufen.

- 46 Die Auswirkungen von Liquidationsverfahren auf laufende Verträge und auf Forderungen, die aufgrund der Aufhebung von Verträgen nach der Eröffnung solcher Verfahren entstehen, sind nach Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie im Recht des EWR-Herkunftsstaats zu regeln, sofern Versicherungsforderungen gemäss Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a absoluten Vorrang vor allen anderen Forderungen geniessen.
- 47 Entsprechend lautet die Antwort auf Frage 1 d), dass eine Forderung wegen einer geschuldete Prämie aufgrund der Aufhebung eines Versicherungsvertrags nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens, stellt keine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g dar.

*Zur zweiten Frage*

- 48 Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie definiert „Liquidationsverfahren“ als Gesamtverfahren, „dazu zählen auch ... die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden“. Der Wortlaut dieses Artikels stellt klar, dass gerichtliche Vergleiche nicht von der Definition des Begriffs „Liquidationsverfahren“ im Sinne von Titel IV ausgenommen sind. Zudem hält Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie fest, dass „die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Insolvenzverfahrens, insbesondere durch Vergleich“ im Recht des EWR-Staats zu regeln sind. Die Formulierung „insbesondere“ legt nahe, dass es verschiedene zulässige Möglichkeiten zur Beendigung von Insolvenzverfahren gibt, und ein Vergleich eine solche Möglichkeit ist.
- 49 Entsprechend enthält Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie weder eine Verpflichtung noch ein Verbot für die EWR-Staaten, Vorkehrungen für die Möglichkeit der Beendigung von Liquidationsverfahren durch einen Vergleich zu vorzusehen. Sieht das nationale Recht allerdings die Möglichkeit der Beendigung von Liquidationsverfahren durch einen Vergleich vor, sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung von Gläubigern ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes einzuhalten.
- 50 Der Gerichtshof hält fest, dass das vorlegende Gericht in seiner Frage die Möglichkeit gerichtlicher Vergleiche hinsichtlich einzelner Versicherungsforderungen in den Raum stellt. Der Begriff „Liquidationsverfahren“ gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnet Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen verwertet und der Erlös gerecht auf die Gläubiger verteilt wird (vgl. u. a. Erwägungsgrund 105 der Richtlinie); dazu gehört auch der Vergleich. Somit bezieht sich die Formulierung ein „Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme“ – im Gegensatz zu einem Vergleich hinsichtlich der einzelnen Forderungen

einzelner Gläubiger – auf ein Gesamtverfahren kollektiver Natur. Eine gegenteilige Auslegung des Begriffs könnte gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger verstossen. Einzelvergleiche würden das Vermögen zur Begleichung offener Forderungen mindern, was zu einer potenziellen Diskriminierung von Versicherungsgläubigern führen könnte, die nicht im EWR-Herkunftsstaat ansässig sind, und den Grundsatz der Universalität des Verfahrens gefährden (vgl. das Urteil in *LBI hf ./.* *Kepler Capital Markets SA und Frédéric Giroux*, oben erwähnt, Randnrn. 41 und 55).

- 51 Die Antwort auf die zweite Frage lautet daher, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie die EWR-Staaten weder verpflichten noch daran hindern für die Beendigung des Liquidationsverfahrens einen Vergleich vorzusehen. Es ist Sache des nationalen Rechts, die Anforderungen für die Beendigung eines Liquidationsverfahrens festzulegen, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger beachtet wird.

*Zur dritten Frage*

- 52 Die Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung von Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g über die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen entgegensteht, die dazu führt, dass die Versicherungsgläubiger nicht gleichbehandelt werden.
- 53 Bei der Anhörung der mündlichen Ausführungen äusserte sich Gable Insurance zur schriftlichen Erklärung der Kommission hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung und hob hervor, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung in Erwägungsgrund 117 der Richtlinie als ein Grundsatz des Liquidationsverfahrens ist. Zudem führte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein aus, dass das liechtensteinische Recht die Gleichbehandlung von Versicherungsgläubigern gewährleistet.
- 54 Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie garantiert den Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten, indem die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen in einem Liquidationsverfahren sichergestellt wird. Allerdings unterscheidet diese Bestimmung weder zwischen Kategorien von Versicherungsforderungen noch steht sie einer Bestimmung im nationalen Recht zur Unterteilung solcher Forderungen in verschiedene Kategorien entgegen. Wie in Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe h festgehalten, ist es Aufgabe des EWR-Herkunftsstaats, „die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Vermögenswerte, den Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden“ zu regeln. Zwar lässt die Richtlinie den EWR-Staaten die Wahl zwischen Methoden zur Sicherstellung der bevorrechtigten Behandlung von Versicherungsgläubigern gegenüber anderen Gläubigern, doch keine dieser Methoden hindert einen EWR-Staat daran, „einen Rangunterschied zwischen verschiedenen

Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen“ (vgl. auch Erwägungsgrund 127 der Richtlinie).

- 55 Daraus folgt, dass Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie der Anwendung nationaler Vorschriften über die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die dazu führen, dass Gläubiger mit solchen Forderungen basierend auf der Kategorisierung und Rangordnung der Forderungen unterschiedlich behandelt werden, nicht an sich entgegensteht, sofern diese Vorschriften gewährleisten, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden.
- 56 Nichtsdestotrotz muss das nationale Recht den Grundsatz der Gleichbehandlung von Gläubigern und das Diskriminierungsverbot berücksichtigen. Dies lässt sich u. a. aus Artikel 282 Absätze 1 und 2 der Richtlinie ableiten. Artikel 282 Absatz 2 sieht vor, dass Forderungen von Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz ausserhalb ihres EWR-Herkunftsstaats haben, genauso behandelt werden und denselben Rang erhalten wie gleichartige Forderungen, die von Gläubigern im EWR-Herkunftsstaat angemeldet werden. Entsprechend müssen Gläubiger von Versicherungsforderungen in Bezug auf den Vorgang der Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen gleichbehandelt werden, obwohl das nationale Recht über die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen zur Umsetzung von Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie dazu führen kann, dass Versicherungsforderungen gemäss Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe h unterschiedlich kategorisiert und gereiht werden.
- 57 Die Antwort auf die dritte Frage lautet daher, dass Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie nationalen Vorschriften zur Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die zu einer unterschiedlichen Kategorisierung und Rangordnung von Versicherungsforderungen führen, nicht entgegensteht, sofern diese Vorschriften gewährleisten, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden und Versicherungsgläubiger hinsichtlich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen gleichbehandelt werden.

#### **IV Kosten**

- 58 Die Auslagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Landgericht Liechtenstein vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- 1. Eine Versicherungsforderung muss auf einem versicherten Ereignis basieren, das vor der Aufhebung eines Versicherungsvertrages eingetreten ist, um als Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG betrachtet zu werden . Allerdings kann der Anwendungsbereich des Begriffs „Versicherungsforderung“ nicht auf Forderungen beschränkt werden, die vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind, angemeldet oder festgestellt wurden, wenn die Forderung noch nicht vollständig ermittelt werden kann. Gemäss Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG ist es Sache des nationalen Rechts, die speziellen Regelungen und Bedingungen für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen, einschliesslich zeitlichen Beschränkungen für die Anmeldung von Forderungen und die endgültige Bestimmung der Höhe von Versicherungsforderungen in Fällen, in denen einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, festzulegen, vorausgesetzt, dass Versicherungsforderungen gemäss Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG absoluten Vorrang vor anderen Forderungen geniessen.**

**Eine Forderung wegen einer geschuldete Prämie, die aufgrund der Aufhebung eines Versicherungsvertrags nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entsteht, stellt keine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG dar.**

- 2. Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 274 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie 2009/138/EG die EWR-Staaten weder verpflichten noch daran hindern für, die Beendigung des Liquidationsverfahrens einen Vergleich vorzusehen. Es ist Sache des nationalen Rechts, die Anforderungen für die Beendigung eines Liquidationsverfahrens festzulegen, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherungsgläubiger beachtet wird.**

- 3. Artikel 275 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG steht nationalen Vorschriften zur Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Versicherungsforderungen, die zu einer unterschiedlichen Kategorisierung und Rangordnung von Versicherungsforderungen führen, nicht entgegen, sofern diese Vorschriften gewährleisten, dass Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen bevorrechtigt behandelt werden und Versicherungsgläubiger hinsichtlich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen gleichbehandelt werden.**

Páll Hreinsson

Per Christiansen

Bernd Hammermann

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 10. März 2020.

Ólafur Jóhannes Einarsson  
Kanzler

Páll Hreinsson  
Präsident